Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Schulbegleitung in Förderzentren

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Viele Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen, sind auf die Hilfe einer Schulbegleitung angewiesen. Manche Schulen nehmen diese Schülerinnen und Schüler jedoch nur dann auf, wenn die Schulbegleitung auch anwesend ist. Nicht selten müssen die betroffenen Eltern die Kosten für die Schulbegleitung tragen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Schulbegleitung stellt als eine der Hilfen zur angemessenen Schulbildung eine Leistung der Eingliederungshilfe dar, die auf der Grundlage von § 54 Abs. 2 Ziffer 1 SGB XII (gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 a Abs. 3 SGB VIII) gewährt wird. Junge Menschen mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung haben einen individuellen Rechtsanspruch auf diese Hilfe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Über Art und Umfang der Hilfen zur angemessenen Schulbildung entscheiden die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, die dabei auch die Schulen beteiligen können. Die Schulbegleitung ist keine schulische Maßnahme.

1. Dürfen Förderzentren ihre Schülerinnen und Schüler wieder nach Hause schicken, wenn ihre Schulbegleitung erkrankt ist?

Antwort:

Die Steuerung des Einsatzes der Schulbegleitung und damit auch die Regelungen in einem Krankheitsfall obliegen dem Träger der Eingliederungshilfe. Wenn ein Schulbegleiter erkrankt ist und nicht vertreten wird, kann es in Einzelfällen aus Gründen der Fürsorge für das behinderte Kind selbst bzw. für seine Mitschülerinnen und - schüler geboten sein, die Teilnahme am Unterricht zu beenden.

2. Darf den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Nachmittagsangebot verweigert werden, wenn ihre Schulbegleitung erkrankt ist?

Antwort:

Es gelten hier die Ausführungen zu Frage 1.

3. Wie bleibt die Chancengleichheit gewahrt, wenn schulischer Erfolg von der Gewährung von Schulbegleitung abhängt, deren Bezahlung teilweise an den elterlichen Geldbeutel geknüpft ist?

Antwort:

Die Frage nach der Chancengleichheit bzw. nach dem schulischen Erfolg von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Abhängigkeit von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern stellt sich nicht. Weder für Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII noch für Schulbegleitung als ambulante Leistung nach dem SGB VIII werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.